

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach

An alle Leistungserbringer
im Bezirk Mittelfranken

SOZIALREFERAT

□ UNSER ZEICHEN:

Referat 2

□

Ansbach, den 29.11.2021

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – 23. Anpassung
Stand: 29.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie können zahlreiche Angebote nicht im gewohnten Umfang stattfinden. Um Unsicherheiten der Leistungserbringer zu reduzieren, wollen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Betreuung unserer Leistungsberechtigten.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtig kontinuierlich, teils stark ansteigenden Infektionszahlen und der sehr dynamischen pandemischen Lage haben sich die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirktag darauf verständigt, die bis zum 30. November 2021 verlängerten Regelungen aus dem Rundschreiben vom 14. Juli 2021 zu modifizieren. Die ab dem 1. Dezember 2021 geltenden Änderungen sind nachfolgend gelb hervorgehoben.

Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten angelehnt an die Laufzeit der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ **bis zum 19. Januar 2022**.

Für den Fall, dass sich pandemische Lage bis zu diesem Zeitpunkt gravierend verändern sollte, behalten wir uns Anpassungen der vorstehenden Regelungen vor. Selbstverständlich würden wir Sie in diesem Falle frühestmöglich über die Änderungen informieren.

Damit wird den Einrichtungen und Diensten weiterhin die Möglichkeit gegeben, auf die nach wie vor bestehende pandemische Lage zu reagieren und die vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen umzusetzen. Ziel des Bezirks ist nach wie vor, die Versorgung der Menschen mit Behinderung sicher zu stellen, die Existenz der Leistungserbringer für die Zeit nach Corona zu gewährleisten und schließlich den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die in den Schutz- und Hygienekonzepten

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981/4664-0
Telefax: 0981/4664-9090

poststelle@bezirk-mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de

□ KONTO:

Sparkasse Ansbach
(BLZ 765 500 00)
Kontonummer: 250 928

SEPA-Überweisungen:
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28
BIC: BYLADEM1ANS



ten der Einrichtungen und Dienste geregelten Maßnahmen müssen geeignet sein, die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen und dürfen dabei aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Aktualisierungen finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: www.bezirk-mittelfranken.de

Grundsätzlich gilt:

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend gemacht werden.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.
- Wir gewähren die Leistungen entsprechend der im Rundschreiben genannten Höhen weiter. Parallel hierzu sind Ersatzleistungen Dritter, insbesondere Kurzarbeitergeld zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine Zwischen- bzw. Abschlussabrechnung, bei der die in Anspruch zu nehmenden Leistungen Dritter addiert werden. Übersteigen die Leistungen Dritter in der Summe den durch den Bezirk nicht finanzierten Aufwand (mit der Folge, dass der Aufwand zu mehr als 100 % finanziert wäre), kann es zu einer Rückforderung durch den Bezirk kommen. Verbleiben dem Träger hingegen trotz Inanspruchnahme Ersatzleistungen Dritter noch ungedeckte Aufwendungen, wird der Bezirk gesondert über eine Nachzahlung zur Deckung dieser Finanzierungslücke entscheiden.
- Aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens kann es erforderlich sein, dass ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Problemkonstellationen mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären sind.

Ziele:

- Sicherstellung der „Versorgung“ der Menschen mit Behinderung,
- Sicherstellung der Existenz der LE für die Zeit nach Corona unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:

1. Werk- und Förderstätten

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregulungen finden in Werk- und Förderstätten **grundsätzlich** Anwendung.

Sollte die Anwendung der Platzfreihalteregulierung corona-bedingt zu einer unbilligen Härte führen, kann dies von der jeweiligen Werk- oder Förderstätte gegenüber dem für den Einzelfall zuständigen Bezirk angezeigt werden. Über den jeweiligen Bezirk wird dann, ggf. in Abstimmung mit der Werk- oder Förderstätte und der leistungsberechtigten Person, nach einer sachgerechten Lösung gesucht.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der pandemischen Lage kann der Bezirk Mittelfranken die Platzfreihalteregulierung einrichtungsbezogen oder generell aussetzen, wenn dies notwendig ist.

Hinweisen möchten wir auf die ab dem 16. Juli 2021 geltende Regelung aus der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“, nach der im Bereich der Fahrdienste von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m bzw. mindestens einem freien Sitzplatz zwischen den Fahrgästen Abstand genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass im Fahrzeug während des Transportes durchgängig von allen Personen eine FFP2-Maske getragen wird. Die Leistungserbringer werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit aufgefordert, dies bei den Fahrdiensten, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

Kosten für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten

Grundsicherung

Für die Gewährung eines Mehrbedarfzuschlags gilt das Schreiben des BMAS vom 9.4.2020.

Fachleistungsanteil

Das Mittagessen wird nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, es erfolgt keine Kürzung.

Mittagessen für WfbM-Beschäftigte in Wohnheimen

Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfzuschlag finanziert.

2. Fahrdienste

Pflegesatzfinanzierte Fahrdienste

Pflegesatzfinanzierte Fahrtkosten werden in bisheriger Höhe weiterbezahlt.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen erfolgt mit dem auf Bezirksebene vereinbarten Abrechnungstool.

Selbstabrechnende Fahrdienste

Gezahlt werden 60 % der um die Umsatzsteuer bereinigten geplanten Fahrtkosten.

Darin sind alle öffentlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen berücksichtigt.

Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen möglich.

Die Erstattung für die Kosten der Wochenendheimfahrten im Internat erfolgt analog dieser Regelung.

3. Behindertenfahrdienst und Familienheimfahrten

Die Regelung in Nummer 2 Absatz 1 gilt **nicht** für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Behindertenfahrdienst. Hier gelten die bestehenden Regelungen im Rahmen des Behindertenfahrdienstes.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

4. Frühförderstellen

Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch qualitativ gleichwertige Leistungen in einer 1:1 Situation in angepasster Form, z. B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

5. Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate

Fünf-Tage-Internate

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

Sieben-Tage-Internate

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort.

Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Platzfreihaltereregungen finden **grundsätzlich** Anwendung. Sollte die Anwendung der Platzfreihalteregelung Corona-bedingt zu einer unbilligen Härte führen, kann dies von der jeweiligen Einrichtung gegenüber dem für den Einzelfall zuständigen Bezirk angezeigt werden. Über den jeweiligen Bezirk wird dann, ggf. in Abstimmung mit der Einrichtung und der leistungsberechtigten Person, nach einer sachgerechten Lösung gesucht.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der pandemischen Lage kann der Bezirk Mittelfranken die Platzfreihalteregelung einrichtungsbezogen oder generell aussetzen, wenn dies notwendig ist.

6. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Die Finanzierung tatsächlich erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

7. Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ab 01.11.2020 ein Ausgleich in Höhe von 80 % des Tagesatzes je Buchungstag und leistungsberechtigtem Kind gewährt.

Dazu gehören Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Gruppen- oder Kindertagesstättenschließungen in Folge der Pandemie, falls Eltern ihr leistungsberechtigtes Kind aus Sorge vor Corona zu Hause lassen. Ausgefallene Leistungen sind im Rahmen des Möglichen nachzuholen.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

8. Kostenbeiträge für häusliche Ersparnis bei Leistungen über Tag und Nacht (Wohnheime/Internate für Kinder und Jugendliche) und bei Leistungen über Tag (Heilpädagogischen Tagesstätten)

Die Kostenbeiträge bei Betreuung zu Hause bzw. bei nicht bereit gestelltem Mittagessen werden an die Eltern zurückbezahlt, da häusliche Ersparnisse nicht entstehen.

9. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften

Die Form der Leistungserbringung ist erweitert möglich (z. B. telefonisch, stellvertretende Tätigkeiten) und die Qualifikationen des Personals können flexibel eingesetzt werden.

a) für seelisch kranke und suchtkranke Menschen

Die bewilligten und erbrachten Leistungen werden ab dem 01.10.2020 wie vereinbart weitergezahlt. Eine verringerte Leistungserbringung wirkt sich auf künftige Bedarfseinstufungen aus. Sollten Gruppenangebote corona-bedingt nicht im üblichen Umfang und Anzahl stattfinden, führt dies nicht zu einer Veränderung der Bedarfseinstufung des einzelnen Leistungsberechtigten. Allerdings sind die Leistungsanbieter aufgefordert, soweit möglich, Bedarfe aus nicht stattfindenden Gruppen durch anderweitige Leistungserbringung zu decken.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

b) für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung

Ab 01.10.2020 können die tatsächlich erbrachten Leistungen bis max. zur Höhe des bewilligten Kontingents abgerechnet werden. Absehbare Bedarfsänderungen beim bewilligten Kontingent müssen über die Einzelfallhilfe beantragt werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

c) Persönliches Budget

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe (maximal das bewilligte Budget) an den Budgetnehmer weitergezahlt. Der Budgetnehmer kann das Budget für Leistungen einsetzen, die aus seiner Sicht für eine Sicherstellung seiner Betreuung sinnvoll sind. Hierunter fallen u.a. die Übernahme von stellvertretenden Tätigkeiten, der flexible Einsatz von Qualifikationen, die telefonische oder digitale Betreuung.

10. Schulbegleitung und Integrationshelfer

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ein Ausgleich in Höhe von 60 % des bewilligten Umfangs gewährt. Dazu gehören Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Klassen- oder Schulschließungen in Folge der Pandemie.

Die Mitarbeiter können in Fällen von angeordnetem oder medizinisch notwendigem Homeschooling im häuslichen oder stationären Bereich eingesetzt werden, um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Dies ist zu dokumentieren mit den üblichen Stundennachweisen.

Im Übrigen gelten weiterhin die Ausführungen im Informationsschreiben für Schulbegleitung/Integrationshilfe vom 03.06.2020.

Abweichende Problemkonstellationen sind wie bisher mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

11. Pauschal finanzierte (Beratungs-) Angebote (SpDis / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA-Dienste / weitere soziale Fachdienste / Zuverdienstplätze / Inklusionsunternehmen etc.)

Eine durch das Gesundheitsamt angeordnete Schließung bzw. der Ausfall von Gruppenangeboten ist nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungs- bzw. Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen, z.B. telefonisch.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

12. Tagesstätten für seelisch Behinderte/Arbeitstherapie

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der Abrechnung zugrunde liegenden Gesamtbudget des Kalenderjahres 2019 (Summe der mfr. Kostenübernahmen) mit 1/12. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc.) sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

13. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregeln für Werk- und Förderstätten gelten entsprechend.

14. Jugendhilfeeinrichtungen

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Mittelfranken an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

15. Besondere Wohnformen

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregungen für Werk- und Förderstätten gelten entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für stationäre Einrichtungen, in denen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geleistet werden.

Schlussbemerkung

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu den Nrn. 3, 9 -11 an Ihren jeweiligen Ansprechpartner im Team 211 (bisher Arbeitsbereich 21) und bei Fragen zu den restlichen Nummern an Ihren Ansprechpartner im Team 213 (bisher Arbeitsbereich 22).

Soweit höhere Leistungen / Entgelte in Anspruch genommen werden, ist die Seite 1 des **Formulars II** der entsprechenden Abrechnung unter Angabe des betreffenden Zeitraums beizulegen.

Das Formular II finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: www.bezirk-mittelfranken.de.

Wir bitten die Spitzenverbände, die ihnen angeschlossenen Dienste und Einrichtungen zu informieren!

Mit freundlichen Grüßen



Lugert
Regierungsdirektorin